



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 2009

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
1141	25. 6. 2009	Richtlinien für das Regierungsamtsblatt	320
20020	13. 5. 2009	Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	320
2022	25. 6. 2009	Berichtigung des Runderlasses „Bildung der Landschaftsversammlung“	320
21210	20. 5. 2009	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2009	320
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	18. 6. 2009	Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009	321
20310	18. 6. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009	322
20310	18. 6. 2009	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006	328
20310	18. 6. 2009	Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006	337
20319	18. 6. 2009	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006	337
20319	18. 6. 2009	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006	338
203310	18. 6. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009	339
		RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums	
6022	6. 1. 2009	Gemeindefinanzreform	342
7831	3. 7. 2009	Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) für das Land Nordrhein-Westfalen	346
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	24.06.2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	342
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
910	25. 6. 2009	Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)	342

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17.06.2009	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	347

I.**1141****Richtlinien für das Regierungsamtsblatt**RdErl. d. Innenministeriums – 52.18.01.03 –
vom 25.6.2009

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 12.8.1999 (SMBL. NRW. 1141) wird wie folgt geändert:

1

In Ziff. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Das Amtsblatt ist außerdem – ohne den Öffentlichen Anzeiger – von der jeweiligen Bezirksregierung im Internet zur Verfügung zu stellen.

2

In Ziff. 4.14 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

In Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde lautet die Anschrift:

„An die Landrätinnen/Landräte

als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Bezirks“.

3

Ziff. 5.32 erhält folgende Fassung:

Ein Inhaltsverzeichnis ist nicht erforderlich, jedoch sind die Veröffentlichungen nach folgenden Sachgruppen zu gliedern:

Gerichtliche Bekanntmachungen

I. Aufgebote

II. Konkurse und Vergleichssachen, und zwar in Konkursachen

- a) Konkurseröffnungen (erste Gläubigerversammlung, Prüfungstermin),
- b) sonstige Termine (einschließlich Schlusstermine),
- c) Verfahrenseinstellungen und Verfahrensaufhebungen,
- d) Bekanntmachung der Konkursverwalter, in Vergleichssachen
- a) Vergleichsanträge,
- b) Vergleichseröffnungen,
- c) sonstige Bekanntmachungen,
- d) Aufhebungen.

III. Vereinsregistersachen,

IV. Güterrechtsregistersachen,

V. Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten.

4

In Ziff. 8.23 wird in Satz 2 das Wort „Regierungshauptkasse“ durch das Wort „Landeskasse“ ersetzt. In Satz 4 werden die Titel „119 20“ und „531 10“ ersetzt durch die Titel „119 02“ und „511 10“.

5

Ziff. 9 wird gestrichen.

6

Aus Ziff. 10 wird Ziff. 9.

– MBl. NRW. 2009 S. 320

20020

**Richtlinie für die Innenrevisionen
mit korruptionspräventiver Zielsetzung
im Geschäftsbereich des Innenministeriums des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. des Innenministeriums – 11 – IR 12. 00.01 –
v. 13.5.2009

Mein RdErl. vom 18.5.1999 (SMBL. NRW. 20020), wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

„8.3

Jahresbericht

Die Innenrevisionen erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über ihre im Berichtszeitraum durchgeführten Revisionen. Der Bericht ist nach Berichtsjahren getrennt – gemäß dem Muster der Anlage 2 zu fertigen und dem Innenministerium bis zum 15.2. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Das Innenministerium wertet die Zweijahresberichte aus und erstellt unter Hinzufügen seines eigenen Zweijahresberichtes einen Gesamt-revisionsbericht für die betreffenden Kalenderjahre.“

– MBl. NRW. 2009 S. 320

2022

**Berichtigung des Runderlasses
„Bildung der Landschaftsversammlung“
vom 25. Juni 2009**

Der RdErl. des Innenministeriums vom 16.6.2009 – 12-35.10.07/12-35.10.08 – (MBl. NRW. S. 272) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vertretungen der Mitgliederkörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO).
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Sechswochenfrist“ jeweils durch das Wort „Zehnwochenfrist“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.“

– MBl. NRW. 2009 S. 321

21210

**Änderung
der Satzung des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 20. Mai 2009**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2009 aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) – SGV. NRW.763 – folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2009 – Vers 35-00-1.(11) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995, S. 382 ff.), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (MBl. NRW. S. 926) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „rechtlich nicht selbständige“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Das Zusatzversorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen – Zusatzversorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe – klagen und verklagt werden. Es verwaltet zweckgebunden ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe haftet.“

(5) Das Zusatzversorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer vertreten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Erklärungen, die das Zusatzversorgungswerk vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.“

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 entfällt.

3.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 2 entfällt.

4.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Vollendung des 65. Lebensjahres und“ ersetzt durch die Worte „auf schriftlichen Antrag“ und nach den Worten

„§ 17“ werden die Worte „mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Zu versorgende Kammerangehörige, die vor dem 1.1.1949 geboren sind, erhalten ein Altersgeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für zu versorgende Kammerangehörige, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Für den Geburtsjahrgang	Erfolgt eine Anhebung um Monate	Auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
Ab 1960	24	67 Jahren

- c) In Absatz 2 wird Satz 1 folgendermaßen geändert:

„Das Altersgeld wird geleistet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem die zu versorgenden Kammerangehörigen die Regelaltersgrenze nach Abs. 1 vollendet haben.“

- d) Absatz 4 erhält nachfolgende Fassung:

„(4) Die zu versorgenden Kammerangehörigen können schriftlich beantragen, **die Regelaltersgrenze um höchstens 60 Monate vorzuziehen**. In diesen Fällen vermindert sich das Altersgeld um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag. Die Berechnung des Abschlages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zahlung beginnt **frühestens** mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat.“

5.

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „von 65 Jahren“ durch die Worte „nach § 13 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung des Zusatzversorgungswerkes treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35 – 00 – 6/09 (11) III B 4

Düsseldorf, den 8. Juni 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t u c k e

Ausgefertigt:

Münster, den 16. Juni 2009

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter F r i e s e
Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 320

20310

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009

Bek. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV –
v. 18.6.2009

Den nachstehenden Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 gebe ich bekannt:

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits
wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand –,
- diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter § 41 TV-L fallen.

§ 2**Einmalzahlung**

(1) Beschäftigte, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 321

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 1. März 2009**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4410 – 1 – IV
v. 18.6.2009

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit Teil A. des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1**Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind un-
schädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung
Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum
BAT/BAT-O tritt bei Unterbrechungen während der
Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem
Monat die Dauer der Sommerferien.“

2.

In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 wer-
den nach der Angabe „200,- Euro“ ein Komma und die
Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

3.

Der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 wird folgender
Satz 2 angefügt:

„²Sie findet am 1. Januar 2010 entsprechende Anwen-
dung auf Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für deren Ent-
gelt am 31. Dezember 2009 noch ein Bemessungssatz von
92,5 v. H. gilt.“

4.

Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

5.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2
Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf
schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete
Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis
spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung
der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit
höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob
die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tä-
tigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des
Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der
Zeit zwischen dem 1. November 2008 und dem
31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des BAT/BAT-O
höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen
Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen
Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des
bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2
ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisheri-
gem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon
unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller End-
stufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle
Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten
Höhergruppierungsgewinn. ⁴Im Tarifgebiet Ost sind
Anpassungen des Bemessungssatzes bei der Ermitt-
lung des Höhergruppierungsgewinns zu berücksichti-
gen; ab 1. Januar 2010 werden in den Fällen, in denen
noch keine Bemessungssatzanhebung stattgefunden
hat, die Höhergruppierungsgewinne um den Faktor
1,081081 erhöht. ⁵§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei
Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe –
entsprechend.“

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. November 2008 bis 28. Februar 2009 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. März 2009 an Anwendung.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4 Absatz 3 gilt entsprechend.“
6.
§ 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:
„(2a) 1 Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. 2 Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) 1 Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. 2 Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt. 3 Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) 1 Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. 2 Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.
- d) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:
„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“
7.
§ 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:
„7 Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. 8 Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. März 2009 an gezahlt.

9 Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. 10 Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgelthanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltesteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind.“

8.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 11 Absatz 1:“

bb) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.

cc) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:

„2. 1 Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. 2 Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. 3 Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

3. 1 Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2006 begründet. 2 Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. 3 Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt. 4 Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. März 2009, gezahlt. 5 Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“

- b) Der einzige Satz der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4 und zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

9.

Nach § 12 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

1 Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht das Eingangsamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen. 2 Für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1, die noch nicht im Wege des Aufstiegs höhergruppiert wurden, ist die zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebende

Vergütungsgruppe die für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe. ³Maßgeblich ist jeweils in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 die Bezeichnung „ohne“ zu der jeweiligen Vergütungsgruppe. ⁴Werden Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, die bereits einen Strukturausgleich nach der Anlage 3 Teil A erhalten, nach dem 31. Oktober 2006 in eine Entgeltgruppe höhergruppiert, in die vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht im Eingangsamt eingruppiert werden, findet § 12 Absatz 5 Anwendung. ⁵Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

10.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 16 Absatz 2 a TV-L kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 wird aufgehoben.

11.

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.“

12.

Dem § 20 wird folgende Protokollerklärung angefügt.

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2009 bis 28.2.2010	ab 1.3.2010
	Euro	Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40“

13.

In § 30 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14.

In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

„11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft“
-----	-----	------	------	----	------	------------

folgende Zeilen eingefügt:

„11	II b	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	II b	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	II b	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft *)
11	II b	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre

11	II b	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	II b	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	II b	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft *)
11	II b	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft *)

*) Der Strukturausgleich wird frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

15.

Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die diesem Änderungsstarifvertrag beigefügten Anlagen ersetzt.

(Anlage 5B zum TVÜ-Länder: Die Anlage 5B betrifft ausschließlich das Tarifgebiet Ost; von einem Abdruck wurde abgesehen)

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage 5 A (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle										
Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010										
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-	-	
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.435,05	3.898,55	-	-	
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	-	-	
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-	-	
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-	
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-	
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-	
		VII ohne Aufstieg								
EG 7, EG 8, EG 9b	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-	
		Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10	
		V mit Aufstieg nach Va und VI	2.163,00							
	V mit Aufstieg nach VI	-								
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-	
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35							
		IV mit Aufstieg nach V								
	EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55		

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

Anlage 5 A (2010) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-	
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-	
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-	
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-	
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-	
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-	
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-	
		VII ohne Aufstieg							
EG 7, EG 8, EG 9b	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	
	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34	
		V mit Aufstieg nach Va	2.188,96						
		IV mit Aufstieg nach V und Va	-						
EG 7, EG 8	7a	IV mit Aufstieg nach V	2.027,39	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25	
		III mit Aufstieg nach IV	-						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78	
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56	

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.

20310

**Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 12. Oktober 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV
v. 18.6.2009

1. In der Überschrift des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02 v. 8.11.2006 wird die Angabe „Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02 v. 8.11.2006“ durch die Angabe „Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8.11.2006“ ersetzt.
2. Den nachstehenden Änderungstarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Bundesvorstand –,
 - diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen A 2, B 3, C 2 und D 2 in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 18 – gestrichen –“
- b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:
„Anlagen A 1, A2 – Tabellenentgelt Tarifgebiet West
(ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
Anlage B – Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009

- Anlagen C 1, C2 – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West
(ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
- Anlage D – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009
- Anlage E – Bereitschaftsdienstentgelte West und Ost
- Anhang zu den Anlagen A und B – Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst“

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe k wird in den Doppelbuchstaben aa und bb jeweils das Wort „Obstbaubetriebe“ durch das Wort „Obstanbaubetriebe“ ersetzt.
- b) In der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz)“ gestrichen.

3.

In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

4.

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„³Für die übrigen Vergütungsgruppen erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 am 1. Januar 2010 auf 100 v. H.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A 1 und A 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage B festgelegt.“

5.

In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

6.

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und – ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ – von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. ²Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz.“

- c) Der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 26,50 Euro ab 1. März 2009
– 26,82 Euro ab 1. März 2010
b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 52,99 Euro ab 1. März 2009
– 53,63 Euro ab 1. März 2010.“

7.

§ 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

8.

Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.“

9.

In § 20 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

10.

In § 22 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.

11.

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

12.

§ 39 Absatz 4 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Entgelttabellen A 2 und C 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“

13.

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. § 16 Absatz 2 a gilt in folgender Fassung:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt.“ „

- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6

Zu § 18

§ 18 gilt in folgender Fassung:

„§ 18

Besondere Zahlung im Drittmittelbereich, Leistungszulage und -prämie

(1) ¹Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(2) ¹Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“

14.

§ 41 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„²Der Bemessungssatz nach Satz 1 erhöht sich am 1. Januar 2010 auf 100 v.H.“

- b) § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen C 1 und C 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage D festgelegt.“

15.

In § 44 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a neu eingefügt:

„Nr. 2a

Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

16.

§ 47 Nr. 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Paragrafenangaben „6, 7 und 19“ durch die Angaben „6 bis 9 und 19“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 27 Absätze 2 und 3 finden Unbeschadet der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zulagen nach § 8 Absätze 7 und 8 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Zulagen treten.“

17.

Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A 1 bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1, § 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7 und Nr. 13 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage A 1 zum TV-L

Tabelle TV-L						
– Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 –						
– Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 –						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 ¹⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	²⁾
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ³⁾
7	1.951,85 ⁴⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁵⁾
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70 ⁶⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 2) 3.414,45
 3) 2.729,50
 4) 2.003,35
 5) 2.523,50
 6) 1.792,20

Anlage A 2

Anlage A 2 zum TV-L

Tabelle TV-L – Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 –						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9 ¹⁾	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	²⁾
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56 ³⁾
7	1.975,27 ⁴⁾	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

- 2) 3.455,42
 3) 2.762,25
 4) 2.027,39
 5) 2.553,78
 6) 1.813,71

Anlage B

Anlage B zum TV-L: Die Anlage B betrifft ausschließlich das Tarifgebiet Ost; von einem Abdruck wurde abgesehen

Anlage C 1

Anlage C 1 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet West vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 –
- Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.857,35 im 1. Jahr	4.073,65 im 2. Jahr	4.228,15 im 3. Jahr	4.495,95 im 4. Jahr	4.815,25 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.077,90 ab dem 1. Jahr	5.500,20 ab dem 4. Jahr	5.871,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.349,95 ab dem 1. Jahr	6.720,75 ab dem 4. Jahr	7.251,20 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.462,35 ab dem 1. Jahr	7.992,80 ab dem 4. Jahr	8.415,10 ab dem 7. Jahr		

Anlage C 2

Anlage C 2 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.903,64 im 1. Jahr	4.122,53 im 2. Jahr	4.278,89 im 3. Jahr	4.549,90 im 4. Jahr	4.873,03 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.138,83 ab dem 1. Jahr	5.566,20 ab dem 4. Jahr	5.941,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.426,15 ab dem 1. Jahr	6.801,40 ab dem 4. Jahr	7.338,21 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.551,90 ab dem 1. Jahr	8.088,71 ab dem 4. Jahr	8.516,08 ab dem 7. Jahr		

Anlage D

Anlage D zum TV-L: Die Anlage D betrifft ausschließlich das Tarifgebiet Ost; von einem Abdruck wurde abgesehen

Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5
 (Bereitschaftsdienstentgelt)

A.

Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1a zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
VergGr. I	32,01	32,39	28,49	30,80	31,17
VergGr. Ia	29,33	29,68	26,10	28,22	28,56
VergGr. Ib	26,99	27,31	24,03	25,98	26,29
VergGr. IIa	24,72	25,02	21,99	23,77	24,06
VergGr. III	22,32	22,59	19,85	21,46	21,72
VergGr. IVa	20,54	20,79	18,27	19,75	19,99
VergGr. IVb	18,91	19,14	16,82	18,18	18,40
VergGr. Va/b	18,23	18,45	17,53	17,53	17,74
VergGr. Vc	17,33	17,54	16,69	16,69	16,89
VergGr. VIb	16,10	16,29	15,48	15,48	15,67
VergGr. VII	15,10	15,28	14,54	14,54	14,71
VergGr. VIII	14,19	14,36	13,65	13,65	13,81
VergGr. IXa	13,66	13,82	13,15	13,15	13,31
VergGr. IXb	13,41	13,57	12,90	12,90	13,05
VergGr. X	12,73	12,88	12,26	12,26	12,41

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1b zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
Kr. XIII	26,57	26,89	23,65	25,57	25,88
Kr. XII	24,48	24,77	21,79	23,56	23,84
Kr. XI	23,09	23,37	20,56	22,23	22,50
Kr. X	21,71	21,97	19,32	20,89	21,14
Kr. IX	20,45	20,70	18,19	19,66	19,90
Kr. VIII	20,09	20,33	19,32	19,32	19,55
Kr. VII	18,95	19,18	18,23	18,23	18,45
Kr. VI	18,38	18,60	17,69	17,69	17,90
Kr. Va	17,70	17,91	17,03	17,03	17,23
Kr. V	17,22	17,43	16,56	16,56	16,76
Kr. IV	16,37	16,57	15,74	15,74	15,93
Kr. III	15,51	15,70	14,94	14,94	15,12
Kr. II	14,76	14,94	14,21	14,21	14,38
Kr. I	14,10	14,27	13,57	13,57	13,73

C.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

Lohngruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010
Lgr. 9	17,96	18,18	17,27	17,48
Lgr. 8a	17,57	17,78	16,90	17,10
Lgr. 8	17,18	17,39	16,53	16,73
Lgr. 7a	16,81	17,01	16,19	16,38
Lgr. 7	16,44	16,64	15,82	16,01
Lgr. 6a	16,10	16,29	15,48	15,67
Lgr. 6	15,74	15,93	15,13	15,31
Lgr. 5a	15,40	15,58	14,82	15,00
Lgr. 5	15,06	15,24	14,50	14,67
Lgr. 4a	14,73	14,91	14,18	14,35
Lgr. 4	14,41	14,58	13,86	14,03
Lgr. 3a	14,10	14,27	13,57	13,73
Lgr. 3	13,79	13,96	13,27	13,43
Lgr. 2a	13,50	13,66	12,99	13,15
Lgr. 2	13,19	13,35	12,70	12,85
Lgr. 1a	12,92	13,08	12,42	12,57
Lgr. 1	12,63	12,78	12,14	12,29

20310

**Tarifvertrag
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten
vom 12. Oktober 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV
v. 18.6.2009

1. In der Überschrift des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-07.2 – v. 8.11.2006 wird die Angabe „Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-07.2 v. 8.11.2006“ durch die Angabe „Bek. d. Finanzministeriums – B 4425-1-IV – v. 8.11.2006“ ersetzt.
2. Den nachstehenden Änderungstarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelt**

(1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.453,16 Euro,
ab 1. März 2010 1.470,60 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.244,09 Euro,
ab 1. März 2010 1.259,02 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,

der Rettungsassistentin/

des Rettungsassistenten

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.191,25 Euro,

ab 1. März 2010 1.205,55 Euro.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).

(3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 337

20319

**Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungs-
gesetz (TVA-L BBiG)
vom 12. Oktober 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 – IV
v. 18.6.2009

1. In der Überschrift des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-07.1 – v. 8.11.2006 wird die Angabe „Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-07.1 v. 8.11.2006“ durch die Angabe „Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-1-IV – v. 8.11.2006“ ersetzt.

2. Den nachstehenden Änderungstarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungs-
gesetz (TVA-L BBiG)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,

b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2.

§ 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3.

In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

4.

In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 337

20319

**Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 12. Oktober 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 – IV
v. 18.6.2009

1. In der Überschrift des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-2 – v. 8.11.2006 wird die Angabe „Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-2 v. 8.11.2006“ durch die Angabe „Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-2-IV – v. 8.11.2006“ ersetzt.

2. Den nachstehenden Änderungstarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	810,20 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	871,44 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,09 Euro,

b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	819,92 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	881,90 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	981,73 Euro.

²Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2.

§ 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3.

In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 338

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 1. März 2009**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4430 – 1 – IV
v. 18.6.2009

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekanntgegeben mit Teil A. des Gem RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006-SMBL. NRW. 203310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 1. März 2009**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „3 a bis 3 c“ durch die Wörter „3 a und 3 b“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.

2.

In § 8 Absatz 3 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.

3.

Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a bis 3 c werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Anlage 1 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personen-
kraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit ab 170 (Überge- leitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 1 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personen-
kraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit ab 170 (Überge- leitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Die Anlagen 2a, 2b, 3a und 3b sind für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung und daher nicht abgedruckt.

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– 33 – 46.04.05 – 23/09 – u. d.
Finanzministeriums – KomF 110 – 2 – IV B 3
v. 6. 1. 2009

Der Gem.RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 1. 12. 2006 (MBl.NRW. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird die Angabe „des § 7“ gestrichen.
2. Im ersten Absatz und in der Fußnote 3) der Anlage wird die Angabe „2006, 2007 und 2008 vom 4. 7. 2006 (GV. NRW S. 349)“ ersetzt durch „2009, 2010 und 2011 vom 25. 11. 2008 (GV. NRW S. 755)“.
3. In Ziffer 1.1 wird in Absatz 2 der Satzteil „vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch „durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“.
4. In Ziffer 1.1 in den Absätzen 3 und 4, in Ziffer 2.1, in Ziffer 3.1, in Ziffer 4 Absatz 1 und in der Anschrift der Anlage wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch „IT.NRW“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
5. In Ziffer 3
 - a. entfällt die bisherige Ziffer 3.1;
 - b. die bisherigen Ziffern 3.2 und 3.3. werden 3.1. und 3.2.;
 - c. in Ziffer 3.2 neu wird nach „ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe“ eingefügt „von 110 Prozent“.
6. Die Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - a. in Absatz 1 wird „3.2“ durch „3.1“ ersetzt;
 - b. in Absatz 2 werden die Wörter „Terminen, die in § 3 der Verordnung bestimmt sind“ ersetzt durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Terminen“ ersetzt;
 - c. Absatz 4 wird gestrichen.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a. nach den Wörtern „Hinweis für das Haushaltsjahr“ werden die Jahreszahlen „2006 2007“ durch „2009 2010 2011“ ersetzt;
 - b. nach dem Wort „Bundesvervielfältiger“ werden „16 v.H. 16 v.H.“ ersetzt durch „13 % 14,5 %“;
 - c. nach dem Wort „Landesvervielfältiger“ werden „51 v.H. 51 v.H.“ ersetzt durch „48 % 49,5 %“;
 - d. Nach dem Wort „Erhöhungszahl“ wird „7 v.H.“ ersetzt durch „5 %“, „6 v.H.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2009 S. 342

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-3 – 2114/11
v. 24. 6. 2009

Der RdErl. v. 26. 3. 2007 (MBl. NRW. S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3. 3. 2009 (MBl. NRW. S. 138), wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen, mit Ausnahme des Milchsektors, sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen. Die Ausnahme für den Bereich des Milchsektors gilt für Anträge, die ab dem 1. 1. 2007 eingereicht wurden.“

2.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 342

910

**Richtlinien zur Förderung des kommunalen
Straßen- und Radwegebaus
(Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau –
FöRi-kom-Stra)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
vom 24. 6. 2009 – III . 4

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt aus den Mitteln des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen für Maßnahmen an Straßen und Wegen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Vorhaben, die geeignet sind,

- einen sicheren und leistungsfähigen motorisierten Straßenverkehr zu gewährleisten,
- den wirtschaftlichen Strukturwandel und die stadtverträgliche Netzoptimierung zu unterstützen,
- den Verkehrsfluss durch Leitsysteme zu verbessern,
- den Rad- und Fußgängerverkehr zu verbessern,
- den straßenbezogenen öffentlichen Personennahverkehr zu beschleunigen und die Sicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen.

Bei den Bauvorhaben muss es sich um Investitionen handeln. Maßnahmen der Unterhaltung oder Instandsetzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.1

Verkehrswichtige Straßen

Bau, Ausbau und investive Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast.

Maßgebend ist die herausgehobene Funktion, die der Straße nach einem Gesamtverkehrskonzept oder dem Flächennutzungsplan (FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion).

2.2

Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme, Verkehrssteuerungsanlagen, Wegweisungssysteme

2.3

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz

Gefördert wird bei der Änderung von Kreuzungen der auf den kommunalen Straßenbaulastträger nach Kreuzungsrecht entfallende Anteil.

2.4

Radwege, Radverkehrseinrichtungen und Radwegweisung

- Vorhaben des landesweiten Radverkehrsnetzes
- Radwege im kommunalen Netz
- Fahrradstationen an Haltestellen des ÖPNV
- Gefördert wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS).

2.5

Bussonderspuren

2.6

Tunnelsicherheit

Sicherheitstechnische Nachrüstung bestehender kommunaler Straßentunnel

2.7

Parkplätze

Ausschließlich Mitfahrerparkplätze

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- privatrechtlich organisierte Zusammenschlüsse von Kommunen
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Beteiligung.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Es müssen folgende Unterlagen vorliegen:

Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,

- Gesamtverkehrskonzept oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- ein Vermerk über die Anhörung der Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte, bzw. der entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes und eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen und wirtschaftsstrukturellen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- bei Fahrradstationen ein tragfähiges Betreiberkonzept.

Wenn die Projektabwicklung es erlaubt, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren.

4.2

Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten.

Diese beträgt:

- Grundsätzlich: 200.000 €.
- Bei Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 3/13 EKrG und bei Radverkehrsmaßnahmen nach Nr. 2.4.: 20.000 €.

Dies gilt auch bei geteilter Baulast im Zuge von Ortsdurchfahrten von Straßen nach Nr. 2.1 für den Anteil des Baulastträgers der nicht zur Fahrbahn gehörigen Bestandteile des Straßenkörpers.

- bei Maßnahmen der AGFS nach Nr. 2.4.: 5.000 €.

4.3

Finanzierung und Baurecht

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gewährleistet sein und es muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

- Anteilsfinanzierung
- In Einzelfällen kann mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine Festbetragsfinanzierung vorgenommen werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Zuwendung darf dabei die Summe der Ist-Ausgaben nicht überschreiten.

Die finanzielle Beteiligung einer Kommune am Eigenanteil eines anderen Antragstellers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden.

5.4.1

Freimachen des Baufeldes

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z.B. Gebäudeabbrüche, maßnahmenbedingte Leitungsverlegungen) können dann den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet werden, wenn sie nach Unterrichtung des Antragstellers über die Programmaufnahme (Nr. 7.4) anfallen.

5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.2.1

Allgemein

Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einschl. Grunderwerb sind zuwendungsfähig.

Weiterhin gehören hierzu die Verwaltungskostenpauschalen bei Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG und Wasserstraßengesetz, die der Antragsteller zu tragen hat. Bei Vorhaben nach den §§ 3, 13 EKrG wird das kommunale

Drittel der in der Kreuzungsvereinbarung genehmigten kreuzungsbedingten Kosten als zuwendungsfähig festgesetzt.

5.4.2.2

Fahrradstationen

Bei Fahrradstationen werden je Fahrradabstellplatz bis zu 1.500 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Erforderliche Ausgaben für Grunderwerb und Entschädigung werden zusätzlich gefördert. Eine untergeordnete kommerzielle Nutzung von Serviceanlagen ist nicht förderschädlich.

5.4.3

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. der Anliegerbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen, sowie

- Verwaltungskosten,
- Finanzierungskosten,
- Ablösebeträge.

5.5

Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze wird durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Förderprogramms festgelegt. Die Höhe der Fördersätze wird bei der Anteilsfinanzierung auf höchstens 80 % festgesetzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Nebenbestimmungen

Die ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Finanzierungsvorbehalt

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Kompensationsmittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

6.2

Planungsänderungen

Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 % der vorgesehenen Zuwendungen begrenzt.

6.4

Ausgabeblatt

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

6.5

Beendigung des Vorhabens

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt mit Abnahme der wesentlichen Bauteile (Straßenkörper, Ingenieurbauwerke, Ausstattung) als beendet im Sinne der Nr. 7.1 der ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt oder dem das Vorhaben räumlich vorwiegend zuzuordnen ist

7.2

Anmeldung

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann 5 Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Es sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden,
- Mitteilung, mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und strukturwirksamen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (Stadtplan o.ä.) mit Darstellung des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts,
- Lageplan 1:5.000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte,
- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 200.000 € kann ein vereinfachtes Antragsverfahren angewandt werden (vgl. Ziffer 8). Für eine vereinheitlichte einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt.

7.3

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und ggfs. mit dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die mittelfristige Priorisierung entschieden. Im Anschluss an das Programmgespräch legt die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium die eingegangenen Anmeldungen zur Entscheidung über die Aufnahme in das mittelfristige Programm vor.

7.4

Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau

Die Bewilligungsbehörde legt nach dem Programmgespräch dem Regionalrat die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen vor und leitet das Votum des Regionalrates an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

7.5

Einplanungsmitteilung

Nach Veröffentlichung des Jahresprogramms durch das für Verkehr zuständige Ministerium unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresförderprogramm bzw. die zeitliche Einordnung in das mittelfristige Programm (Einplanungsmitteilung).

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Jede Bewilligungsbehörde aktualisiert für ihren Bereich den Vorschlag für das mittelfristige Programm unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel und leitet das Ergebnis dem für Verkehr zuständigen Ministerium in elektronischer Form zu. Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.

7.6

Finanzierungsantrag

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Programm aufgenommen worden sind. Hierfür ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

Der Finanzierungsantrag mit den Unterlagen nach 4.1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorzulegen.

7.7

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest.

Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau (Nr. 7.5) gültige Fördersatz maßgeblich.

7.7.1

Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals in Listen über die erfolgten Erstbewilligungen.

7.7.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist für Neu- und Ausbauvorhaben eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

- Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 10 Jahren festzusetzen bei

Verkehrssteuerungsanlagen, Verkehrsleit- und Wegweisungssystemen,

Fahrradstationen (Nr. 2.4.),

- Investitionen zur Instandsetzung (investive Erneuerung).

7.7.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbeurteilung entsprechen kann.

7.7.4

Wesentliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.7.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Kostenminderungen ist im Sinne von Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 2 ANBest-G zu verfahren.

7.8

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.9

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV zu § 44 LHO – VV/VVG genannten Frist der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.10

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten über laufende Vorhaben sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde leitet dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) die entsprechende Dateien zu.

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Übersicht über die Zahl der geförderten Radverkehrsmaßnahmen, die Höhe der verausgabten Mittel und die fertig gestellten Streckenlängen.

7.11

Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung

Die Bewilligungsbehörde überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung (Nr. 7.7.2).

8

Einstufiges vereinfachtes Förderverfahren

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 200.000 € (vgl. 4.2) kann der Antragsteller das einstufige vereinfachte Förderverfahren wählen und den Finanzierungsantrag nach Ziff. 7.6 direkt vorlegen. Auf ein Anmeldeverfahren nach Ziff. 7.2 wird verzichtet. Die Unterlagen sind zweifach einzureichen und müssen eine Beurteilung des Projektes und des Finanzierungsablaufes ermöglichen.

Die Bewilligungsbehörde prüft in diesem Fall die grundsätzliche Förderfähigkeit und setzt die Zuwendungssumme anhand der vorgelegten Kostenberechnung fest. Eine weitergehende baufachliche Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist nicht vorgesehen.

Änderungsbewilligungen, die zu einer Erhöhung der Zuwendung führen, sind beim vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in einer Summe spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Zuwendungsempfänger legt erst mit Nachweis der Verwendung die Ausgabeblätter vor und bescheinigt, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwandt wurden und dass die anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorgaben des § 9 Absatz 2 StrWG NRW zur Barrierefreiheit eingehalten sind.

Eine Prüfung der Verwendung der Fördervorhaben mit dem vereinfachten Verfahren durch die Bewilligungsbehörde wird auf Stichproben beschränkt.

9

Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.7.2009 in Kraft. Sie treten am 30.6.2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 342

7831

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) für das Land Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 3.7.2009

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 3 und Abs. 5, 2a Abs. 3, 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) und
- § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen zur landesweiten Sanierung der Rinderbestände von dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Übertragungsverordnung NRW) vom 30. Juli 2009 (GV. NRW. S. 343),

wird hiermit Folgendes angeordnet:

1

Verbot der Haltung im Freien

1.1

Rinder, die nicht BHV1-frei im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b aa), bb) und cc) der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) sind, dürfen ab dem 1.1.2010 nicht auf öffentlichen Wegen getrieben oder im Freien gehalten werden.

1.2

Das Verbot nach Nummer 1.1 gilt nicht für

- a) Rinder eines Bestandes, in dem alle empfänglichen Tiere entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers regelmäßig gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 geimpft (Grundimmunisierung) worden sind und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachgeimpft werden,
- b) Rinder eines Bestandes, für die ein Impfverbot nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BHV1-Verordnung angeordnet ist,
- c) Rinder eines Bestandes, für die ein Sanierungskonzept nach Nummer 2.4 vorliegt.

2

Anordnung von Impfungen

2.1

Ist in einem Rinderbestand vor Inkrafttreten dieser Verfügung ein Reagent im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung (Altreagent) festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter alle Rinder des Bestandes bis zum 31.12.2009 entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.

2.2

Ist in einem Rinderbestand nach Inkrafttreten dieser Verfügung ein Reagent im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung (Neureagent) festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter alle Rinder des Bestandes unverzüglich entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.

2.3

Die Impfpflicht nach den Nummern 2.1 und 2.2 besteht nicht, wenn die Reagenten innerhalb von vier Wochen nach Feststellung aus dem Bestand entfernt werden.

2.4

Die Kreisordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Impfpflicht nach Nummer 2.1 zulassen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter im Falle der Nummer 2.1 bis zum 31.12.2009, im Falle der Nummer 2.2 innerhalb von vier Wochen, ihr ein betriebliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes in weniger als drei Jahren erreicht werden kann und sie oder er sich zur Durchführung dieses Sanierungskonzepts verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für Reagenten.

3

Anordnung der Dokumentation und Meldung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums zu dokumentieren und mit der Dokumentation der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 2a BHV1-Verordnung unverzüglich der Kreisordnungsbehörde oder der gemäß § 29 Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1274 (1967)) beauftragten Stelle zu melden.

4

Anordnung der Kennzeichnung

Reagenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes im Register für Rinderhaltungen nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte Bemerkungen durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. Im Bestand vorhandene Reagenten sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem, Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser zu kennzeichnen. Reagenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits bekannt sind, sind bis zum 31.12.2009 mit einer solchen Ohrmarke zu kennzeichnen. Verliert ein Rind eine Ohrmarke nach Satz 2, ist dies unverzüglich nachzukennzeichnen. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Reagenten gilt nicht für Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gehalten und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

5

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.6.2004, das zuletzt durch Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 BHV1-Verordnung hat die Klage gegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wird für die Nummern 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) angeordnet.

6

Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Düsseldorf, den 3. Juli 2009

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Edmund H e l l e r

– MBl. NRW. 2009 S. 346

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des
Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 –
v. 17. 6. 2009

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Juli 2008 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. CC-000031 von Herrn

Dr.-Ing. Hans Walter, Honorarkonsul der Republik Kamerun in Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2009 S. 347

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569